

VNZV | Schiffgraben 17 | 30159 Hannover

An die
Verlagsleitungen/Geschäftsführungen
der Ordentlichen VNZV- und ZVVB-Mitgliedsverlage

30. September 2010
SRS 017 / 2010

Schreiben von DJV und ver.di zu Honoraretats der Redaktionen für 2011 – Klarstellung!

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein gemeinsames Schreiben der Journalistengewerkschaften von DJV und ver.di hat in der VNZV-Geschäftsstelle zu diversen Anfragen geführt. Da das Schreiben an einigen Stellen unklar erscheint, möchten wir mit unserem Brief für einige Klarstellungen sorgen.

Es ist richtig, dass BDZV einerseits und DJV und ver.di andererseits „Gemeinsame Vergütungsregeln für freie Journalisten“ vereinbart haben. Diese gelten aber ausschließlich für **hauptberuflich** freie Journalisten. Die Hauptberuflichkeit wird in aller Regel durch einen von den zugelassenen Ausstellerverbänden herausgegebenen Presseausweis nachgewiesen. Für sonstige freie Journalisten (Schüler, Studenten, Rentner, Hausfrauen, Professoren etc.) gelten die Honorarsätze **nicht**.

In dem Schreiben ist die Rede von einer Verbindlichkeit für alle Zeitungshäuser. Diese Aussage ist zumindest missverständlich. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln müssen nicht zwingend von den Verlagen angewendet werden. Die Vergütungsregeln nicht anzuwenden, kann nicht sanktioniert werden.

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln besitzen **nicht** die „Qualität“ eines Tarifvertrages. Zeitungsverlage **können** ihre hauptberuflich freien Journalisten nach der Honorartabelle bezahlen und gelangen dann in den „Genuss“, dass diese Vergütung für journalistische Tätigkeit als angemessen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes gilt. Eine gerichtliche Überprüfung scheidet dann aus. Zeitungsverlage können auch weiterhin für hauptberuflich Freie auf eine **pauschale Vergütung** setzen, die dann allerdings gerichtlich auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden könnte.

Bitte informieren Sie umgehend Ihre Redaktionen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND NORDWESTDEUTSCHER ZEITUNGSVERLAGE e.V.

gez. **Stefan Borrmann**

– Geschäftsführer –

Bankverbindungen:
Hallbaum-Bank Hannover
Konto-Nr.: 230 326
BLZ: 250 601 80

Commerzbank Hannover
Konto-Nr.: 310 287 800
BLZ: 250 400 66

Anschrift:
VNZV
Schiffgraben 17
30159 Hannover

Vorsitzender:
Jörg-Peter Knochen
Geschäftsführer:
Stefan Borrmann

Tel.: 0511 – 30 60 70
Fax: 0511 – 30 60 72
E-Mail: vnzv@vnzv.de
Internet: www.vnqv.de